Preußische Gesetzsammlung

Nr. 22.

(Nr. 10893.) Gesetz, betreffend die weitere Aufschließung des staatlichen Besitzes an Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirke Dortmund. Vom 10. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Herstellung von drei Doppelschachtanlagen in dem im Jahre 1902 für den Staat erworbenen Besitz an Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirke Dortmund und zur Beschaffung der hierfür erforderlichen Betriebsmittel einen Betrag bis zu 55 Millionen Mark zu verausgaben.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Geldmittel Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

Vom 1. April 1915 ab hat eine verstärkte Tilgung derart zu erfolgen, daß unter Einrechnung der Mittel, welche zur gesetzlichen $^3/_5$ prozentigen Tilgung der jeweils nach dem Staatshaushaltsetat sich ergebenden Kapitalschuld aus dem vorliegenden Gesetz erforderlich sind, der gesamte Betrag der auf Grund des vorliegenden Gesetzes aufzunehmenden Anleihe, soweit er bis zum 31. März 1915 noch nicht getilgt worden ist, bis zum 31. März 1930 getilgt sein muß. Zu diesem Zwecke ist vom Etatsjahre 1915 ab alljährlich ein Betrag bereit zu stellen, der sich ergibt, wenn der jeweilig bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres in Anspruch genommene Betrag der Anleihe abzüglich der bereits getilgten Summe durch die Zahl der noch bis zum Endzeitpunkte der Tilgung vorhandenen Jahre geteilt wird.

§ 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden, unbeschadet der Vorschrift des § 2, der Finanzminister und der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Donaueschingen, den 10. Mai 1908.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10894.) Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Groß Strehlitz und Krappitz. Vom 14. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) wird der Gutsbezirk Gogolin aus dem Kreise Groß Strehlitz vom 1. Juli 1908 ab unter Abtrennung von dem Bezirke des Amtsgerichts in Groß Strehlitz dem Amtsgericht in Krappitz zugelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 14. Mai 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

(Nr. 10895.) Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Rees und Wesel. Vom 14. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) wird die Gemeinde Wertherbruch aus dem Kreise Rees vom 1. Juli 1908 ab unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Wesel dem Amtsgericht in Rees zugelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 14. Mai 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 2. März 1908, betreffend die Genehmigung des Beschlusses der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts über die Geschäftsbezirke der Uckermärkischen Ritterschaftsräte vom 17. Dezember 1907, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 18 S. 143, ausgegeben am 30. April 1908,
   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 18 S. 213, ausgegeben am 1. Mai 1908,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 17 S. 89, ausgegeben am 23. April 1908,
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 16 S. 139, ausgegeben am 17. April 1908,
   der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 18 S. 119, ausgegeben am 30. April 1908,
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 16 S. 99, ausgegeben am 18. April 1908, und
   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 17 S. 173, ausgegeben am 25. April 1908;
2. das am 2. März 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Rös zu Rös im Kreise Cochem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 20 S. 121, ausgegeben am 14. Mai 1908;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 16. März 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Geismar im Kreise Fritzlar zur Schaffung einer Schutzzone für Quelle II der zu erbauenden zentralen Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 19 S. 115, ausgegeben am 6. Mai 1908;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 28. März 1908, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Crefeld zur Ausführung der geplanten Ergänzung der Entwässerungsanlagen der Stadt Crefeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20 S. 216, ausgegeben am 16. Mai 1908;
5. das am 5. April 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Hainichener Deichverband zu Hainichen im Kreise Delitzsch durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 20 S. 151, ausgegeben am 16. Mai 1908.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.